



31. Januar 2026

Richtlinie für den Kurzfilmförderfonds von QueerScope e.V.

Präambel

Im Rahmen dieser Richtlinie ist die Kurzfilmförderung von QueerScope e.V. geregelt.

Gemäß der Vereinssatzung von QueerScope ist eine Aufgabe des Vereins die Förderung von künstlerischen Äußerungen der queeren Community.

Die finanzielle Ausstattung dieser Förderung erfolgt durch Festlegung des QueerScope-Vorstandes auf Grundlage einer Förderung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Für Fördernehmer*innen erhalten die Regelungen dieser Richtlinie durch den zwischen diesen und QueerScope abzuschließenden privatrechtlichen Vertrag Verbindlichkeit.

Vorhaben, die nach diesen Leitlinien gefördert werden, müssen ein qualitativ förderwürdiges Projekt erwarten lassen. QueerScope verpflichtet sich, nur solche Projekte und Produktionen zu fördern, die die Würde des Menschen achten, die Grundrechte respektieren und die Achtung vor dem Leben fördern.

Die Förderung soll die Sichtbarkeit und die Verbreitung queerer Filme erhöhen, indem sie die Entwicklung, Produktion und Auswertung künstlerisch und kulturell hochwertiger Kurzfilme aller Genres und Formate vor allem für das Kino stärkt.

Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Pflege und Stärkung einer von Qualität geprägten, vielfältigen queeren Filmlandschaft in Deutschland sowie deren Positionierung im internationalen Wettbewerb.

Dabei soll die Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von queeren Filmschaffenden in einem angemessenen Umfang gewährleistet und auf faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards in einem eigenverantwortlichen Rahmen hingewirkt werden.

Die Geförderten sind zudem angehalten, ökologische Standards zu beachten.

Rechtliche Grundlagen

Gegenstand der Förderung sind Kurzfilm-Projekte mit einer geplanten Länge von bis zu 30 Minuten inkl. Abspann.

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der in dieser Richtlinie geregelten Förderung besteht nicht. Weiterhin entsteht durch die Förderung in einem der Förderbereiche kein Rechtsanspruch auf eine Förderung in anderen Förderbereichen (Stoffentwicklung/Drehbuch, Herstellung, Postproduktion).

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt. Nicht gefördert werden außerdem Industrie-, Werbe- oder Imagefilme o.ä. Projekte.

Die Förderung von QueerScope erfolgt auf Grundlage dieser Förderrichtlinie, der jeweiligen Förderzusage sowie der Fördervereinbarung.

Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung und sozialer Verträglichkeit zu kalkulieren.

Das Projekt darf in Hinblick auf den zu fördernden Bereich (Drehbuchentwicklung oder Herstellung/Produktion oder Postproduktion) zum Zeitpunkt der Antragstellung bis auf die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen noch nicht begonnen sein. Wenn die Umsetzung des Projekts gefährdet ist, kann QueerScope auf Antrag eine Ausnahme gewähren (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird hierdurch nicht begründet.

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch QueerScope und des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien hinzuweisen. Näheres wird mit der Förderzusage geregelt.

Finanzielle Grundlagen und Formen der Förderung

Die Förderung wird zweckgebunden für die Finanzierung der geförderten Maßnahme gewährt und als zweckgebundenes Preisgeld vergeben.

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Einzelheiten über die einzureichenden Antragsunterlagen sind der Webseite www.queerscope.de zu entnehmen.

Das Antragsformular sowie die angeforderten Dokumente müssen in deutscher Sprache eingereicht werden.

Vom postalischen Weg der Einreichung ist abzusehen.

Antragsberechtigt sind queere Filmschaffende oder Filmschaffende, die sich in queeren Kontexten verorten.

Es darf nur ein Antrag seitens eines Antragsstellenden für einen der oben genannten Förderbereiche gestellt werden. Mehrere Anträge oder mehrere Förderbereiche kumulierende Anträge eines Antragsstellenden sind nicht möglich.

In einem Antrag können mindestens 500,- Euro bis maximal 2500,- Euro beantragt werden.

Über die Zulässigkeit eines Förderantrages entscheidet QueerScope. Anträge sind bei QueerScope fristgerecht und vollständig einzureichen. Offensichtlich unbegründete Anträge, unvollständige Anträge sowie Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist bei QueerScope eingehen, werden von QueerScope abgelehnt.

Wurde ein Förderantrag nicht bewilligt, darf der Förderantrag für dasselbe Projekt maximal ein weiteres Mal gestellt werden.

Über die Bewilligung einer beantragten Förderung entscheidet eine Jury. Über die Wahl und Zusammensetzung der Jurys entscheidet QueerScope, wobei Vertreter*innen der queeren Filmbranche die Mehrheit der Jury bilden.

Alle Termine (Einreichphase und Jurysitzung) werden auf www.queerscope.de veröffentlicht.

QueerScope kann die Förderung einzelner Maßnahmen von der Erbringung eines nennenswerten Eigenanteils durch die Antragstellenden abhängig machen, der Eigenanteil beträgt in der Regel 5 % der Antragssumme.

Sollte sich bei der Umsetzung des Projekts abzeichnen, dass der Erfolg der Fördermaßnahme oder die Realisierungschancen für das geförderte Projekt gefährdet sind, ist QueerScope berechtigt, die Fördermaßnahme durch Entscheidung ihrer Projektleitung zu beschränken oder vorzeitig zu beenden.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der von QueerScope vergebenen Preisgelder sind die Förderempfänger*innen verpflichtet, Verwendungsnachweise zu führen.

Grundsätzlich sind alle projektbezogenen Belege durch die Förderempfänger*innen 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Zudem ist eine Einzelpostenliste zwingend erforderlich, woraus Tag, empfangende Person sowie Zweckbestimmung und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein müssen. QueerScope ist letztverantwortlich für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Projektförderungen.

Stoffentwicklung/Drehbuch

- Gefördert werden kann die Erstellung von Drehbüchern für queere Kurzfilme.
- Gefördert werden kann außerdem die sonstige Stoffentwicklung für Filmvorhaben.
- Antragsberechtigt sind queere Autor*innen und Produzent*innen mit Sitz in Deutschland.

Produktion/Herstellung

Gefördert werden queer-thematische Kurzfilme bis zu 30 Minuten Laufzeit inkl. Abspann aller Genres und Formate mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt, die geeignet erscheinen, die kulturelle Qualität und Sichtbarkeit des queeren Films in Deutschland zu stärken.

Antragsberechtigt sind queere Filmschaffende bzw. Filmschaffende, die sich in queeren Kontexten verorten.

Postproduktion

Antragsberechtigt sind queere Autor*innen und Produzent*innen mit Sitz in Deutschland.

Die Antragstellung ist nur möglich, wenn das Projekt vorher keine Bundesmittel erhalten hat und wenn die Dreharbeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind.

Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt zum 01.02.2026 in Kraft und zum 31.01.2027 außer Kraft.